

An die Mitglieder  
des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde  
  
(nachrichtlich an die  
stellvertretenden Mitglieder)

*Alle aufgeführten  
Sitzungsunterlagen können auch  
im Internet unter  
[www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)  
in der Rubrik „Kreistag“  
eingesehen werden.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu folgender Sitzung ein:

**Gremium:** Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde  
**Sitzungstermin:** Donnerstag, 27.09.2018, 16:30 Uhr  
**Ort/Raum:** Heimathaus Graes, Hefflers Kotten  
48683 Ahaus, Alstätter Str. 9

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, Ihren Vertreter bzw. Ihre Vertreterin oder Herrn Willi Böckers (66 – Fachbereich Natur und Umwelt, Tel.: 02861/ 82 1434, E-Mail: [w.boeckers@kreis-borken.de](mailto:w.boeckers@kreis-borken.de)) zu benachrichtigen.

Hinweis für die Nutzung der Mandatos-App für Gremienmitglieder:

Die Sitzungsdokumente bitte spätestens am Tag vor der Sitzung in den offline-Modus der App laden. Eventuelle Tischvorlagen werden am Sitzungstag bis ca. 13:30 Uhr in die App eingestellt.

Zu Beginn der Beiratssitzung werden wir eine Exkursion in das nahe gelegene Naturschutzgebiet „Butenfeld“ durchführen. Hier werden Flächen in Augenschein genommen, die entweder bereits als Ökokontoflächen durch die Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken hergerichtet wurden bzw. im Rahmen der Ersatzgeldverwendung durch den Kreis Borken noch erworben und anschließend ökologisch aufgewertet werden.

## **Tagesordnung:**

### **A. Öffentlicher Teil**

- 1 Landschaftsplanung im Kreis Borken  
Vorstellung des Entwurfs des Landschaftsplans "Heiden"  
Frühzeitige Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
Vorlage: 0195/2018/KREIS
- 2 Ersatzgeldverwendung im Kreis Borken  
Vorlage: 0200/2018/KREIS

- 3 Mitteilungen der Verwaltung
- 4 Mitteilungen des Vorsitzenden
- 5 Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

gez. Dr. Christoph Lünterbusch  
Vorsitzender

Willi Böckers

FAL 66.1	FAL 66.3	FAL 66.4	FBI 66	V 4

**Sitzungsvorlage Nr. 0195/2018/KREIS**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Umwelt	19.09.2018	öffentlich
Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	27.09.2018	öffentlich

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 66 - Fachbereich Natur und Umwelt	<b>Berichterstatter/-in:</b> Ltd. KBD Hubert Grothues
---	--

**Beratungsgegenstand:**

Landschaftsplanung im Kreis Borken  
Vorstellung des Entwurfs des Landschaftsplans "Heiden"  
Frühzeitige Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Beschlussvorschlag:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**Rechtsgrundlage:**

§ 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit §§ 15 und 16 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)

**Sachdarstellung:**

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 25.02.2016 die Aufstellung des Landschaftsplanes „Heiden“ beschlossen. Zuvor ist der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Heiden in seiner Sitzung vom 02.06.2015 über das Landschaftsplanaufstellungsverfahren informiert worden.

Für Nordrhein-Westfalen besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung, die durch die Kreise und kreisfreien Städte zu leisten ist. Im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Landschaftsplanes kann die Bezirksregierung keine darüber hinaus gehenden Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiete durch Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ausweisen. Insofern stellt der von den politischen Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte zu beschließende Landschaftsplan als Ortsrecht eine Möglichkeit zur Selbstbestimmung für die von ihm betroffenen Bürgerinnen und Bürger dar.

Der Landschaftsplan als zentrales Instrument des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege und -entwicklung unterstützt die Aktivitäten zur Förderung und Bewahrung der westmünsterländischen Parklandschaft. Die Erarbeitung des Planentwurfs erfolgte durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken. Der Landschaftsplan enthält neben den notwendigen Erhaltungsfestsetzungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) die gebotenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Anpflanzungen, Heckenpflege, Anlage von Kleingewässern) für die bäuerliche Kulturlandschaft im Plangebiet.

Er dient der Unterstützung der Landwirtschaft bei der Durchführung landschaftserhaltender und gestaltender Maßnahmen sowie der naturnahen Erholung im ländlichen Raum. Die Anwendung des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Borken, von dem die Landwirte in zunehmenden Maße Gebrauch machen, setzt in wesentlichen Teilen das Bestehen eines Landschaftsplanes voraus.

Die für den Landschaftsplan „Heiden“ eingerichtete planbegleitende Arbeitsgruppe hat sich am 11.12.2017 getroffen. Zusätzlich fanden verschiedene Einzelabstimmungsgespräche statt. Das Plangebiet ist Vertretern der planbegleitenden Arbeitsgruppe am 21.03.2018 bei einer Bereisung vorgestellt worden.

In der Arbeitsgruppe wirkten das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, die Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, der Landesbetrieb Wald und Holz, die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, die Gemeinde Heiden sowie Vertreter des Ausschusses für Umwelt und des Naturschutzbeirates mit.

Der aktuelle Planungsstand wird dem Ausschuss für Umwelt am 19.09.2018 und dem Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde am 27.09.2018 anhand einer Präsentation vorgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 15 LNatSchG NRW) beginnt für den Landschaftsplan "Heiden" am 05.11.2018 und endet am 30.11.2018. Hierzu erhalten die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt sowie des Naturschutzbeirates je ein Exemplar des Entwurfs des Landschaftsplanes.

Für den Landschaftsplan wird die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 16 LNatSchG NRW in Form einer Bürgerversammlung und eines Bürgerbüros durchgeführt. Folgende Termine sind hierfür vorgesehen:

30.10.2018 Bürgerversammlung in der Westmünsterlandhalle in Heiden, Am Sportzentrum 7

05. – 16.11.2018 Bürgerbüro im Heidener Heimathaus, Am Sportzentrum 11

Zusätzlich wird der Entwurf des Landschaftsplanes vor Beginn der frühzeitigen Bürgerbeteiligung den relevanten Funktionsträgern und Ansprechpartnern der Land- und Wasserwirtschaft vorgestellt.

Nach Ende des Bürgerbüro-Termins kann der Landschaftsplan-Entwurf weitere 2 Wochen in der Kreisverwaltung und im Internet eingesehen werden.

**Sitzungsvorlage Nr. 0200/2018/KREIS**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Umwelt	19.09.2018	öffentlich
Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	27.09.2018	öffentlich

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 66 - Fachbereich Natur und Umwelt	<b>Berichterstatter/-in:</b> Ltd. KBD Hubert Grothues
---	--

**Beratungsgegenstand:**

Ersatzgeldverwendung im Kreis Borken

**Beschlussvorschlag:**

Die Sachdarstellung wird zur Kenntnis genommen.

**Rechtsgrundlage:**

§§ 15 ff. Bundesnaturschutzgesetz

§§ 31 ff. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)

**Sachdarstellung:**

Mit Überarbeitung und Änderung des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 haben sich u. a. Änderungen beim Thema Ersatzgeld ergeben.

Ersatzgeld wird gezahlt, wenn ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht in angemessener Frist kompensiert werden kann. Das Ersatzgeld ist an den Kreis, in dem der Eingriff durchgeführt wird, zu entrichten und spätestens nach vier Jahren (nach altem Landschaftsgesetz waren es fünf Jahre) auch dort einzusetzen, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen. Ansonsten ist es an die zuständige höhere Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung weiter zu leiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlasst.

Ebenfalls neu ist, dass die unteren Naturschutzbehörden verpflichtet werden, für die beabsichtigte Verwendung der Ersatzgelder Listen aufzustellen, die dem Naturschutzbeirat vorzustellen sind.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist das Ersatzgeld zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden. Dabei muss es sich um praktisch-reale und unmittelbar wirkende Maßnahmen handeln.

Zwei weitere Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes sind ebenfalls bei dem Thema Ersatzgeld von Bedeutung: das Ersatzgeldverzeichnis sowie die Ersatzgeldzahlung bei Mast- und Turmbauten.

Die unteren Naturschutzbehörden werden verpflichtet, ein Ersatzgeldverzeichnis zu führen, aus dem das Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, der Betrag, die Maßnahme, für die es verwendet wurde sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes ersichtlich werden. Ein solches Ersatzgeldverzeichnis ist für den Kreis Borken eingerichtet.

Weiterhin regelt das Landesnaturschutzgesetz, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe durch eine Ersatzgeldzahlung zu kompensieren sind. Durch die Vielzahl der Windkraftanlagen, die nach in Kraft treten dieser Vorschrift im Kreis Borken genehmigt wurden, ist die Höhe des Ersatzgeldes ab Dezember 2016 deutlich angestiegen.

Um der Verpflichtung nachzukommen, die gesetzlich vorgegebene Vier-Jahresfrist einzuhalten und den Naturschutzbeirat zu informieren, wurde ein Konzept zur Verwendung von Ersatzgeld erstellt.

Das Ersatzgeld soll für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen verwendet werden:

1. Ankauf von Flächen durch den Kreis oder die Stiftung Kulturlandschaft und Durchführung von Optimierungsmaßnahmen.
2. Ankauf von Flächen durch das Dezernat 33 (Bodenordnung) der Bezirksregierung Münster und Durchführung von Optimierungsmaßnahmen.
3. Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes, die nicht über den Vertragsnaturschutz erfolgen können (Ablehnungsgründe z. B. Bagatellgrenze unterschritten, kein Landwirt, keine Mittel mehr verfügbar).
4. Beteiligung an Artenschutzprojekten.
5. Umsetzung von Maßnahmen der WRRL, dabei kann der Eigenanteil entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durch Ersatzgeld übernommen werden.
6. Ankauf von Wald – unter den Aspekten Klimaschutz / Prozessschutz / Bodenschutz.
7. Deckung des Eigenanteils bei FöNa-Maßnahmen auf kreiseigenen Flächen, durch die eine Optimierung der Flächen erzielt wird.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind unter Berücksichtigung der 4-Jahresfrist 2 Mio. Ersatzgeld in dem Zeitraum bis Ende 2021 auszugeben.

Bisher sind ca. 200.000 € für den Erwerb und die Herrichtung von Flächen in und an Naturschutzgebieten verplant (siehe Sitzungsvorlage Nr. 0118/2018 TOP N 12 der Sitzung vom 21.06.2018). Weiterhin sind zurzeit ca. 100.000 € als Zuschüsse für den Eigenanteil bei Maßnahmen der WRRL an Wasser- und Bodenverbände vorgesehen.

Es verbleiben noch ca. 1,7 Mio. €, die in der 4-Jahresfrist bis 2021 zweckgebunden zu verwenden sind.